

Sind Fossilien wesentliche Bestandteile des Grundstücks?

Zum Sachverhalt

Der Rechtsstreit ging um die Herausgabe eines Fossils (sechstes bekannt gewordenes Exemplar des Urvogels Archaeopteryx). Das Gericht hatte die Frage zu entscheiden, wer Eigentümer der Versteinerung war. Seine Auffassung, daß die Versteinerung Eigentum des Grundstückseigentümers geworden sei, begründete das Gericht wie folgt:

Auszug aus den Gründen

Das im Museum (...) unter der Bezeichnung „Archaeopteryx Nr. 6“ ausgestellte Fossil steht im Eigentum der (...) und des Klägers. Bei der Versteinerung handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Steinbruchgrundstücks, das unstreitig im Eigentum der Gesellschaft steht. Gemäß §§ 94 Abs. 1 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Bei der Versteinerung handelt es sich um eine Sache im Sinne des Gesetzes, die mit dem Grund und Boden fest verbunden war und erst aus ihm herausgelöst werden mußte. Somit stand im Zeitpunkt des Auffindens des Fossils (...) dieses im Eigentum der Gesellschaft.

Die Firma (...) hat auch gegenüber der Beklagten hinsichtlich dieses Urvogels einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB. Das Eigentum an dem Archaeopteryx konnte die Gesellschaft nämlich nicht dadurch verlieren, daß dieser nach seiner Entfernung vom Grundstück von (...) an (...) und von diesem an die Beklagte verkauft wurde. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Gemeinderat der Beklagten beim Ankauf der Fossilie in gutem Glauben war oder nicht. Denn ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 932 Abs. 1 BGB käme nur dann in Betracht, wenn das Fossil der Gesellschaft nicht abhanden gekommen wäre. Dies war aber der Fall. Der Zeuge (...), der hinsichtlich der Versteinerung im Verhältnis zur Gesellschaft lediglich Besitzdiener gemäß § 935 Abs. 1 BGB war, hat diesen Gegenstand anstatt ihn abzuliefern unterschlagen. Somit ist gemäß § 935 Abs. 1 BGB die Vorschrift des § 932 BGB über den gutgläubigen Erwerb nicht anwendbar, so daß es auf die Frage der Gut- oder Bösgläubigkeit des jeweiligen Gemeindeorgans gar nicht ankommt. (...)

Zitat aus der Anmerkung Eberl:

"Nach der Auffassung des Landgerichts handelte es sich bei der aufgefundenen Versteinerung um einen wesentlichen Grundstücksbestandteil, so daß die Voraussetzungen des § 984 BGB (Entdeckung beweglicher Sachen) nicht gegeben sein können. ... Schwieriger zu entscheiden ist die Frage, ob die Versteinerung (wie das Gericht angenommen hat) ein wesentlicher Grundstücksbestandteil war (und nur solche

können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, § 93 BGB). Die in § 94 BGB genannten Fälle des Einbauens und des Einpflanzens und Aussäens können nicht herangezogen werden, da der Urvogel nicht durch menschliche Tätigkeit in den Boden gelangt sein kann. Dass im entschiedenen Fall der aufgefundene Archaeopteryx zu den Grundstücksbestandteilen gehörte, die nicht voneinander getrennt werden konnten, ohne dass dies zu einer Zerstörung der Versteinerung oder des Grundstücks geführt hätte, kann nach dem Sachverhalt nicht angenommen werden. Der Urvogel war bereits bei seiner Auffindung in mehrere Teile zerbrochen ... Da der versteinerte Urvogel aber ein (einfacher) Bestandteil des Grundstücks war, stand er im Eigentum des Grundstückseigentümers (vgl. Staudinger/Dilcher, § 95 Rn. 54). § 984 BGB konnte mangels einer selbständigen Sache nicht angewendet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn man (wie zum Beispiel Pikart, in: RGRK, 12. Aufl. 1979, § 984 Rn. 7; Staudinger/Gursky, 12. Aufl. 1989, § 984 Rn. 1; dagegen aber die in EzD unter 2.3.3 Nr. 6 abgedruckte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.1996 und die Anmerkung zu 2.3.3 Nr.5) die Anwendbarkeit der Bestimmung über den Schatzfund auf ursprünglich herrenlose Sachen ausdehnen wollte. NB. Das Landgericht hat das DSchG für seine Entscheidung zu Recht nicht herangezogen, da in Bayern (anders als in den anderen deutschen Ländern) Fossilien nach Art. 1 Abs. 1 DSchG nicht unter den Denkmalbegriff fallen."